

Vereinsstatuten QuarTierhof Höngg

Fassung vom 15. April 2023

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «QuarTierhof Höngg» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt den Betrieb eines Quartierhofes in Zürich-Höngg. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Ziele

Durch den Betrieb des QuarTierhofes Höngg sollen insbesondere die folgenden Ziele erreicht werden:

- Kindern und Erwachsenen einen Bezug zu Natur und Landwirtschaft ermöglichen
- Kindern und Erwachsenen einen verantwortungsvollen Umgang mit Tieren vermitteln
- insbesondere Kindern einen Freiraum bieten, in dem sie in eigenen Projekten Verantwortung übernehmen können
- einen Treffpunkt schaffen, der das Quartierleben bereichert

4. Mitglieder

Der Verein besteht aus Mitgliedern folgender Kategorien

- Einzelmitglieder
- Familienmitglieder
- Jugendmitglieder

Einzelmitglieder

Einzelpersonen können Einzelmitglied werden. Sie bezahlen Mitgliederbeiträge und können sich am Unterhalt des QuarTierhofes und der Betreuung der Tiere beteiligen. Sie können den QuarTierhof nach Massgabe des Betriebskonzepts und in Absprache mit dem Vorstand nutzen.

Familienmitglieder

Familien, Paare und Alleinerziehende können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind den Einzelmitgliedern gleichgestellt, zahlen aber einen erhöhten Mitgliederbeitrag. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf die Eltern und Kinder.

Jugendmitglieder

Jugendliche ab dem 12. bis zum 18. Altersjahr können dem Verein mit Einverständnis der Eltern als Jugendmitglied beitreten (keine Mitgliedschaft der Eltern erforderlich).

Jugendmitglieder können den QuarTierhof gemäss Betriebskonzept und in Absprache mit dem Vorstand nutzen, z.B. auch zur Unterbringung eigener Kleintiere. Sie bezahlen einen reduzierten Beitrag und beteiligen sich aktiv an der Pflege des QuarTierhofes.

Gönner

Gönner sind nicht Mitglied des Vereins, unterstützen ihn aber durch ihren Jahresbeitrag. Sie werden über die Aktivitäten des Vereins orientiert und zu den Veranstaltungen eingeladen.

Aufnahme von neuen Mitgliedern

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Austritt

Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer zweimonatigen Frist auf Ende eines Vereinsjahres beenden. Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle seine Rechte gegenüber dem Verein und sämtliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die wiederholt ihre Pflichten verletzen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle seine Rechte gegenüber dem Verein und sämtliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

5. Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus folgenden Quellen:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- besonderen Beiträgen für den Tierunterhalt und die Nutzung des Areals
- Erträgen aus dem Verkauf von Produkten
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Beiträgen und Subventionen der öffentlichen Hand

Die Mitglieder- und Gönnerbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgesetzt.

6. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Vereinsversammlung wird spätestens sechs Wochen vorher schriftlich angekündigt.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl des Vorstands sowie der Revisionsstelle
- Wahl eines Mitglieds des Vorstands zur Präsidentin oder zum Präsidenten
- Wahl eines Mitglieds des Vorstands zum Kassier oder zur Kassierin
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung der Ausschlüsse
- Behandlung der Anträge von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Anträge

Traktandenanträge sind der Präsidentin/dem Präsidenten mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen. Sie sind in die definitive Traktandenliste aufzunehmen und den Mitgliedern, zusammen mit Rechnung und Budget, spätestens eine Woche vor der Versammlung zuzustellen.

Mitglieder können bei traktandierten Geschäften während der Versammlung Abänderungs- und Gegenanträge stellen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen

Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind jederzeit auf Beschluss des Vorstands, auf Begehren der Revisionsstelle oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder unter ausführlicher schriftlicher Begründung des Zwecks einzuberufen.

Stimmrechte

Einzel-, Familien- und Jugendmitglieder haben je 1 Stimme.

Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, fasst die Vereinsversammlung die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Soweit das einfache Mehr genügt, gibt bei Stimmengleichheit die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Änderungen der Statuten erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Hofversammlung

Die Hofversammlung ist eine offizielle Kommunikationsplattform des Vereins. Sie dient dem regelmässigen Austausch und Wissenstransfer zwischen den Gruppen und dem Vorstand und koordiniert übergeordnete Arbeitsanfragen. Die Hofversammlung findet ca. quartalsweise statt, kann aber auch ausserordentlich einberufen werden. Die Termine der regulären Hofversammlungen werden Anfang Jahr festgelegt und auf der Homepage publiziert. Traktanden können vorgängig eingereicht werden.

Die Hofversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Kommunikation zwischen den Gruppen
- Organisation übergeordneter Arbeiten auf dem Hof (Aktionstage, Anlässe)
- Präsentation und Diskussion von Konzepten und Anträgen aus den Gruppen
- Kleinere Anschaffungen (bis Betrag CHF 300.-) können durch die Hofversammlung genehmigt werden.
- Die Hofversammlung kann weitergehende Anträge an den Vorstand stellen.

8. Vorstand

Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er setzt sich aus mindestens drei Vereinsmitgliedern zusammen. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, mit Wiederwählbarkeit. Rücktritte sind der Präsidentin/dem Präsidenten bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Aufgaben des Vorstandes

- Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung, inklusive Vorbereitung der Jahresplanung mit Budget
- Vollzug der Entscheidungen der Vereinsversammlung
- Führen der Protokolle und Rechnungsbücher

- Handhabung der Statuten
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Bildung und Verteilung von Ressorts im Vorstand
- Erlass von Konzepten und Reglementen (insbesondere Betriebskonzept, Geschäfts- und Benutzungsreglemente)
- Erlass von Pflichtenheften für die Ressortchefs und Gruppenleiter / Innen
- Einsetzen und Auflösen von Arbeits- und Projektgruppen, Wahl ihrer Vorsitzenden, Formulierung des Auftrags, Koordination der Gruppenarbeiten
- Sicherstellung eines ordnungsgemässen Betriebs im QuarTierhof
- Öffentlichkeitsarbeit inkl. Ausrichtung von Anlässen
- Abschluss und Auflösung von Verträgen
- Regelung der Vertretung des Vereins in anderen Gremien und Organisationen
- Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen
- Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

Der Vorstand kann einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte (z. B. den Betriebsleiter oder die Leiter von Arbeitsgruppen) übertragen; er ist jedoch der Vereinsversammlung gegenüber für alle ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

9. Tierhaltung

Vereinsmitglieder können als Gruppe oder einzeln im QuarTierhof Höngg Tiere halten. Der Trägerverein kann als Halter von Tieren fungieren, wenn eine genügend grosse und tragfähige Gruppe von Mitgliedern die Betreuung sicherstellt. Der Trägerverein legt in jedem Fall im Betriebskonzept die Art der Haltung und die Betreuung fest.

Für den Unterhalt (insbesondere Futter, Tierarzt etc.) der Tiere im Besitz des Trägervereins entrichten die Mitglieder der betreffenden Gruppen gesonderte Beiträge.

Den Unterhalt von Tieren im Privatbesitz übernehmen die Besitzer, oder sie leisten kostendeckende Beiträge in die Vereinskasse. Sie leisten zudem einen angemessenen Beitrag an die allgemeinen Unkosten.

Erträge aus der Tierhaltung werden in erster Linie zur Deckung des Unterhaltes der betreffenden Tiere verwendet. Allfällige Überschüsse können für allgemeine Vereinszwecke oder eine angemessenen Entschädigung der Gruppenmitglieder verwendet werden. Der Vorstand entscheidet im Einzelnen über die Verwendung der Erträge.

10. Weitere Nutzungen des QuarTierhofes

Nach Massgabe der allgemeinen Ziele und des Betriebskonzeptes kann der QuarTierhof von Vereinsmitgliedern für weitere Zwecke genutzt werden, z.B. Obst- und Gartenbau, Veranstaltungen und Kurse. Die Nutzungen müssen in der Regel selbsttragend sein. Aus allfälligen

Erträgen ist ein angemessener Beitrag an die allgemeinen Vereinskosten zu leisten. Der Vorstand entscheidet im Einzelnen über die Durchführung und Budgetierung.

11. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Die Revisorinnen und Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören; auch Ehepartner oder Lebenspartner von Vorstandsmitgliedern sind nicht zulässig.

Die Revisionsstelle überwacht das Kassa- und Rechnungswesen des Vereins. Sie erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht. Die Revisionsstelle hat das Recht, das Kassa- und Rechnungswesen auch während des Vereinsjahrs zu prüfen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist einmal für zwei Jahre zulässig.

12. Bezug zu Dachverbänden

Der Verein kann Dachverbänden und ähnlichen Organisationen beitreten, die ähnliche Ziele verfolgen oder dem Verein einen Nutzen bringen können. Es entscheidet der Vorstand.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zwei-Drittelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind von der Vereinsversammlung einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz und gleicher oder ähnlicher Zweckbindung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 15. April 2023 in Kraft.